



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Bundesamt für Migration SEM
mark.engler@sem.admin.ch

Basel, 9. März 2022

Regierungsratsbeschluss vom 9. März 2022

Konsultation zur Anwendung des Schutzstatus S (Ukraine)

Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Frau Staatssekretärin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Anwendung des Schutzstatus S für Flüchtlinge aus der Ukraine Stellung nehmen zu können.

Allgemeine Bemerkungen zum Schutzstatus S

Art. 4 Asylgesetz sieht die Möglichkeit vor, Schutzbedürftigen für die Dauer einer schweren allgemeinen Gefährdung, insbesondere während eines Krieges oder Bürgerkrieges sowie in Situationen allgemeiner Gewalt, vorübergehenden Schutz zu gewähren.

Die Entwicklung des Kriegsgeschehens in der Ukraine mit heute bereits mehr als 1,7 Millionen Menschen auf der Flucht lässt starke Fluchtbewegungen auch in Richtung Schweiz erwarten. Der Zeitpunkt für die Aktivierung des kollektiven Schutzstatus ist gegeben. Er gewährleistet rasch und unbürokratisch die Aufnahme grosser Flüchtlingsgruppen. Eine individuelle Asylgesuchsprüfung dürfte kaum zu bewältigen sein.

Der Status S vermittelt den Betroffenen in kurzer Zeit die Gewissheit, dass ihnen in der Schweiz Schutz gewährt wird. Weiter ermöglicht er die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach 3 Monaten. Dies ist ebenfalls ein ermutigendes Signal, auch wenn die Mehrheit der Personen absehbar auf Begleitmassnahmen angewiesen sein wird, um in der Arbeitswelt Fuss fassen zu können. Auch bei einem vorübergehenden Schutz muss den Betroffenen Zugang zu Sprachkursen und Beschäftigungsprogrammen gewährt werden, sofern sie nicht arbeiten.

Finanziell löst der Status S die Entrichtung der Globalpauschale 1 an die Kantone aus, was den Betroffenen den Zugang zu Sozialhilfeleistungen ermöglicht. Existenzsicherung, Krankenkassenversicherung und damit Gesundheitsversorgung sind somit gewährleistet.

Auch können Personen mit Status S ihre engen Familienmitglieder ohne Wartefrist nachziehen.

Da es noch keine Erfahrungswerte dazu gibt ist es zentral, dass vorgängig Fragen zu Zuständigkeiten und strukturierten Prozessen zwischen Bund und Kantonen geklärt werden können. Wir begrüssen es sehr, dass das SEM hier umgehend den Austausch mit Kantonen, Städten und Gemeinden gesucht hat. Einen gewissen Orientierungsrahmen sollen hier die Eckwerte der gemeinsamen Notfallplanung von Bund und Kantonen im Bereich Asyl von 2016 bilden, wonach bei einem ausserordentlichen Aufkommen von schutzsuchenden Personen das SEM für die Registrierung verantwortlich zeichnet und vor der Zuweisung an die Kantone erste sicherheitsrelevante Identitätsprüfungen und nach Möglichkeit eine erste Gesundheitskontrolle durchführt.

In diesem Sinn unterstützt der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt die Anwendung des Schutzstatus S für Personen, die vor dem Krieg in der Ukraine fliehen.

Für eine sinnvolle Umsetzung ist hingegen unabdingbar, dass der Bundesrat gleichzeitig mit dem Schutzstatus S einen ausserordentlichen Integrationskredit spricht oder die Ausschüttung der individuellen Integrationspauschale (IP) beschliesst. Kantonen und Gemeinden muss es möglich sein, Sprachkurse, sinnvolle Beschäftigungsprogramme und arbeitsmarktliche Massnahmen für die Betroffenen vorzusehen. Dies ist im Interesse der Flüchtlinge, aber auch im gesellschaftlichen und volkswirtschaftlichen Interesse der Schweiz. Gerade für Menschen in einer Krisensituation erweist sich eine tragende Tagesstruktur als wichtiges stabilisierendes Element. Die Schweiz hat ein Interesse daran, dass die grundsätzlich gut ausgebildeten Personen rasch Deutsch lernen und in der Schweiz im Erwerbsleben mit einer qualifizierten Tätigkeit Fuss fassen. Werden die Personen aus der Ukraine nicht in ihrer Integration unterstützt und sind sie gezwungen, in den Tieflohnbereichen Arbeit zu suchen, besteht die Gefahr, dass sie dort zu einer Konkurrenz mit Menschen kommt, die keine Alternative auf dem Arbeitsmarkt haben.

Die Schutzbedürftigen sollen ab Aktivierung des Status S aufgerufen werden, sich in einem Bundesasylzentrum (BAZ) zu registrieren. Personen, die nicht bereits bei Verwandten oder Privaten untergebracht sind, sollen – solange es die Bettenkapazität gemäss Eckwerte der Notfallplanung erlaubt – während einer ersten Zeit in den BAZ verbleiben können. Gute Kommunikationswege in die Kantone sind zentral, damit die Austritte in die Kantone anschliessend reibungslos möglich sind und Unterkunft sowie Betreuung organisiert sind. Eine Vermittlung aus dem Bundesasylzentrum an private Anbieter von Wohnraum muss in enger Kooperation mit den kantonal zuständigen Stellen abgewickelt werden. Wer bereits ab Einreise in die Schweiz bei Privaten unterkommen kann, soll bei der Registrierung dem entsprechenden Kanton zugewiesen werden. Generell sollen bei der Kantonszuweisung bereits bestehende soziale Kontakte berücksichtigt werden.

Obiges Vorgehen lässt keine bevölkerungsproportionalen Kantonszuweisungen gemäss nationalem Verteilschlüssel mehr zu. Mittelfristig muss zu einer ausgeglichenen Verteilung von Flüchtlingen auf die Kantone gefunden werden, indem ein Abgleich mit den Zuweisungen aller anderen Flüchtlingsgruppen vorgenommen wird.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Personenkreis für die Anwendung des Schutzstatus S

Frage: Für welche Personengruppen (a bis d oder nur einzelne davon) würden Sie die Anwendung des Schutzstatus S befürworten?

Wir begrüßen die Orientierung an den Kriterien der Innen- und Justizminister der EU und befürworten die Verleihung des Schutzstatus S an die Personengruppen a) bis d).

2. Wartefrist beim Zugang zur Erwerbstätigkeit

Frage: Wie stellen Sie sich zu einer Verkürzung der Wartefrist zur Aufnahme der Erwerbstätigkeit (keine Wartefrist, 1 Monat, 2 Monate, keine Verkürzung)?

Ob Menschen aus der Ukraine, die mehrheitlich vermutlich keine Landessprache fließend sprechen, innerhalb eines Monats eine Erwerbstätigkeit aufnehmen können, ist unwahrscheinlich, zumal einige von ihnen traumatisiert sein dürften und/oder Kinder zu betreuen haben. Der Kanton Basel-Stadt spricht sich für den Verzicht auf eine Wartefrist aus, so wie das auch die EU-Richtlinien vorsehen.

Weiter wäre zu prüfen, ob trotz gesetzlicher Vorgaben bei Arbeitsantritt von Personen mit Schutzstatus S das etablierte Meldeverfahren der vorläufig Aufgenommen und anerkannten Flüchtlingen angewendet werden kann. Dies würde für Arbeitgeber und Behörden eine erhebliche Erleichterung darstellen. Mit dem Meldeverfahren kann auch eine grosse Anzahl an Anträgen zeitnah bewältigt werden. Weiter gibt es den Arbeitsmarktbehörden auch die nötigen Daten an die Hand, um effizient und wirkungsvoll Kontrollen gegen allfällige missbräuchliche Arbeitsbedingungen vorzunehmen.

3. Zugang zur selbstständigen Erwerbstätigkeit

Frage: Wie stehen Sie zur Ermöglichung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit für Personen mit dem Schutzstatus S?

Wir begrüßen auch eine Anpassung der VZAE zur Ermöglichung der selbstständigen Tätigkeit.

4. Reisefreiheit

Frage: Wie stehen Sie zu einer solchen Reiseerleichterung für Personen mit Schutzstatus S?

Wir begrüßen ausdrücklich, dass sich Ukrainerinnen und Ukrainer mit Schutzstatus S im Schengenraum frei bewegen können. Die Pflege von Kontakten zu Familie und Freunden in anderen Aufnahmestaaten soll möglich bleiben. Hier menschlich zu handeln, ist ein Gebot der Stunde. Soziale Verbindungen helfen, traumatische Erfahrungen besser zu verarbeiten und stärken die Resilienz.

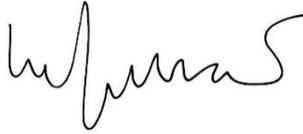
Wir danken für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme. Für Rückfragen steht Ihnen gerne die Sozialhilfe mit Renata Gäumann, kantonale Koordination Asyl- und Flüchtlingswesen, renata.gaeumann@bs.ch, Tel. 061 267 03 67, zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Regierungspräsident



Marco Greiner
Vizestaatschreiber